Geplanter Abbriss einer Hofanlage

Hanftalstraße 32,

53773 Hennef-Warth

-

Artenschutzrechtliche Nachuntersuchungen zur Fledermausfauna

Endfassung, Stand: 15.06.2020

Gutachten im Auftrag von
Heinz Hennes
Architekt BDB
Ingerer Straße 2
53797 Lohmar

Bearbeitet durch:

Dr. rer. nat. Olaf Denz
Diplom-Biologe, Unabhängiger Naturschutz-Fachgutachter
Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)
Gudenauer Busch 2, 53343 Wachtberg
Tel.: 01 51 – 6 14 14 28 7
E-Mail: dresdenzweber@t-online.de

Wachtberg, Oktober 2019

1 Veranlassung

In Hennef-Warth soll eine Hofanlage in der Hanftalstraße 32 zur Baufeldfreimachung abgerissen werden. Der Gebäudekomplex wird aktuell landwirtschaftlich zur Viehhaltung sowie z.T. als Wohnhaus genutzt. Zudem müssen einige Gehölze beseitigt werden.

Durch das beabsichtigte Vorhaben kann es grundsätzlich zu Beeinträchtigungen kommen, wodurch Tierarten, die im Eingriffsgebiet ihren potenziellen Lebensraum besitzen – betrachtet werden in diesem Zusammenhang mit den Vögeln sowie mit den Bilchen und Fledermäusen unter den Säugetieren ausschließlich diejenigen Artengruppen, unter denen gebäudebewohnende Mitglieder betroffen sein können – diesen (partiell) verlieren sowie Individuen getötet oder gestört werden können. Diese möglichen Auswirkungen des Vorhabens können bei den genannten Tierartengruppen artenschutzrechtliche Betroffenheiten auslösen, indem Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbote), Nr. 2 (Störungsverbote) und Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG (Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz) eintreten. Deshalb ist eine potenzielle Beeinträchtigung der auftretenden Arten zu überprüfen.

Zudem ist es gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten, Gehölze während der allgemeinen Brutzeit der Vögel in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Das gilt in diesem Zusammenhang für einige Bäume und Ziersträucher, die auf dem Grundstück wachsen.

Zur Einschätzung der möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten der Vögel sowie der Bilche und Fledermäuse unter den Säugetieren wurde bereits eine gutachterliche Stellungnahme in einem Fachbeitrag auf der Grundlage einer einmaligen Begehung und Untersuchung des betroffenen Gebäudekomplexes sowie der Gehölze am 02.10.2019 verfasst. Diese kam zu dem Ergebnis, dass dem geplanten Vorhaben eines Abrisses des Gebäudekomplexes generell und der Beseitigung der Gehölze im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. eines Jahres artenschutzrechtlich zugestimmt werden kann (Denz 2019).

In Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde im Rhein-Sieg-Kreis wurde später beschlossen, 2020 Nachuntersuchungen zur Fledermausfauna in Form von Ausflugskontrollen durchzuführen, weil aufgrund der teilweisen Unübersichtlichkeit des Gebäudekomplexes trotz der 2019 durchgeführten Überprüfungen eine zumindest zeitweise mögliche Quartierfunktion der Gebäude für Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen schien.

2 Vorgehensweise

Zur Überprüfung der möglichen Quartierfunktion des Gebäudekomplexes für Fledermäuse wurden im Mai und Juni mehrere Ausflugskontrollen vorgenommen. Dabei wurden die Hofgebäude allseits zum Zeitpunkt vor und nach dem abendlichen Sonnenuntergang unter Zuhilfenahme eines Batdetektors (Pettersson D 240x) auf aus- und einfliegende Fledermäuse hin kontrolliert. Tabelle 1 gibt eine Übersicht der Untersuchungstermine und Wetterbedingungen.

Tab. 1: Untersuchungstermine der Ausflugskontrollen

Termin	Datum	Uhrzeit	Sonnenuntergang	Wetter			
				Niederschläge	Temperatur °C	Bewölkung	Wind
1	19.05.2020	21:00 - 23:30	21:20	keine	18 - 23	gering - mittel und stark	still - gering
2	29.05.2020	21:00 - 23:30	21:32	keine	18 - 21	gering	gering
3	10.06.2020	21:00 - 23:30	21:43	keine	13 - 15	mittel	gering

3 Ergebnisse

Es wurden an jedem der drei Untersuchungstermine kurz nach Sonnenuntergang zwei bis drei Zwergfledermäuse im südwestlichen Randbereich des Gebäudekomplexes festgestellt, die hier zeitweise intensiv über der Wasseroberfläche des Hanfbaches und entlang des bachbegleitenden Auwaldstreifens jagten.

Weitere Fledermäuse wurden nicht festgestellt. Insbesondere konnten keine Ausflüge von Tieren aus den Gebäuden beobachtet werden.

4 Fazit

Da zum geeigneten Untersuchungszeitpunkt keine Ausflüge von Fledermäusen aus den Gebäuden auf dem Grundstück in der Hanftalstraße 32 in Hennef-Warth beobachtet werden konnten, ist davon auszugehen, dass sich dort keine Quartierstandorte für Vertreter dieser Artengruppe befinden, die aktuell genutzt werden. Dies gilt insbesondere für individuenstarke Wochenstuben.

Zeitweise genutzte Tagesverstecke einzelner Tiere insbesondere in den offenen Stallungen können nicht ausgeschlossen werden, sind aber aus artenschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf das Abrissvorhaben unkritisch, da es sich höchstens um Unterschlupfe einzelner Tiere handelt, die im Zusammenhang mit den massiven Störungen, die zu Beginn eines Abrisses der Gebäude unweigerlich auftreten, auch tagsüber aufgeschreckt davon fliegen und sich in der nahen Umgebung andere geeignete Tagesverstecke suchen werden, so dass es nicht zur Tötung von Individuen kommt.

Demzufolge ergeben sich auch anhand der hier dokumentierten Ergebnisse zu den Nachuntersuchungen der Fledermausfauna keine Änderung der Bewertungsgrundlage, so dass dem Vorhaben zum Abriss des Gebäudekomplexes nach wie vor artenschutzrechtlich zugestimmt werden kann.

Für die Richtigkeit:

Wachtberg, 15.06.2020

(Dr. rer. nat. Olaf Denz)

5 Literatur

Denz, O. (2019): Geplanter Abbriss einer Hofanlage Hanftalstraße 32, 53773 Hennef-Warth – Artenschutzrechtliche Einschätzung: Gebäudebewohnende Tiere. Endfassung, Stand: 04.10.2019. Unveröff. Gutachten im Auftrag von H. Hennes, Lohmar. 13 S. Wachtberg.